

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Geoökologie

an der der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 20. September 1996

Aufgrund von § 29 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI. S.691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Geökologie folgende Diplom-

I. Allgemeiner Teil

- Zweck der Diplomprüfung
- \$ 2 Diplomgrad
- 4 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- 8 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- \$ 5 Prüfungsausschuß
- 9 6 Prüfer und Beisitzer
- \$ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- 8 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- 5 9 Zulassung
- \$ 10 Zulassungsverfahren
- 5 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung \$ 12
- Schriftliche Prüfungen
- 5 13 Mündliche Prüfungen
- 6 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- \$ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-5 16
- Wiederholung der Diplom-Vorprüfung 5 17
- Zeugnis

III. Diplomprüfung

- 5 18 Zulassung
- \$ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung § 20
- Diplomarbeit
- \$ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- \$ 22 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienlei-\$ 23
- Zusatzfächer
- Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-\$ 24 \$ 25
- Wiederholung der Diplomprüfung \$ 26
- Zeugnis
- \$ 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

L Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geoökologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Geoökologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt

"Dipl.-Geoök".

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- das Hauptstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit (6 Kalendermonate) 5 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern 175 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 93 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 82 Semesterwochenstunden.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.
- (3) Der Pr
 üfungsausschuß hat die Pr
 üfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Pr
üfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Pr
üfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Vorstand des Inderdisziplin
ären Ökologischen Zentrums bestellt. Der Pr
üfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

> drei Professoren ein wissenschaftliche Mitarbeiter ein Student

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.
- (9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat wie zu regulären Prüfungen im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die f\(\text{ir}\) den R\(\text{u}\)cktritt oder das Vers\(\text{a}\)ummis geltend gemachten Gr\(\text{u}\)nde m\(\text{u}\)ssen dem Pr\(\text{u}\)fungsausschu\(\text{u}\) unverz\(\text{u}\)glich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines \(\text{a}\)rztlichen Attestes und bei Zweifelsf\(\text{a}\)llen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gr\(\text{u}\)nde vom Pr\(\text{u}\)fungsausschu\(\text{u}\) anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Pr\(\text{u}\)fungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verseben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
- die gem
 iß § 11 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen f
 ür die Zulassung zur Pr
 ürber, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise
 über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder
 über andere Studienleistungen erbracht hat,
- im Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
- seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
- Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

Nr. 7

- Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

Höhere Mathematik/Informatik

Biologie

Grundkurs Physik/Chemie I-III

Geowissenschaften

Wichtung 1 (nach dem 2. Semester)

Wichtung 1 (nach dem 4. Semester)

Wichtung 1 (nach dem 3, Semester)

Wichtung 1 (nach dem 4. Semester)

- Eine mündliche Prüfung gemäß § 13 findet in folgenden Fächern statt:
 - O Grundkurs Physik/Chemie I-III

(40 bis 60 Minuten pro Kandidat)

O Geowissenschaften

(30 bis 40 Minuten pro Kandidat)

O Biologie

Die Fachprüfung Biologie besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen mit einer Dauer von je 30 bis 40 Minuten. Die Teilprüfung I findet nach dem 2. Semester und die Teilprüfung II nach dem 4. Semester statt. Beide Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Fachnote gleich gewichtet.

- Eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 findet im Fach
 - O Höhere Mathematik/Informatik

statt. Die Fachprüfung Höhere Mathematik/Informatik besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen in Höherer Mathematik und einer schriftlichen Teilprüfung in Informatik mit einer Höchstdauer von je 3 Stunden. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile Höhere Mathematik und Informatik für sich bestanden sind.

Gegenstand der Teilprüfung I in Höherer Mathematik nach dem 1. Semester ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I vermittelte Wissen. Das Bestehen der Teilprüfung I ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung II in Höherer Mathematik. Gegenstand der Teilprüfung II ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I und II vermittelte Wissen. Bei der Ermittlung der Fachnote sind die Teilprüfungen wie folgt gewichtet:

Teilprüfung I Höhere Mathematik - Wichtung 1 Teilprüfung II Höhere Mathematik - Wichtung 5 Teilprüfung Informatik - Wichtung 3

(3) Für die Prüfungen sind folgende Vorleistungen' zu erbringen:

Für die Fachprüfung Grundkurs Physik/Chemie I - III

◆ Testat

Für die Teilprüfung I der Fachprüfung Biologie

· Testat

Die Vorleistungen werden durch ein Testat bestätigt. Die Modalidäten zur Erlangung des Testates werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Für die Teilprüfung II der Fachprüfung Biologie

◆ Testat

Für die Fachprüfung Geowissenschaften

◆ fachübergreifendes Testat

Einführung in die Geoökologie Grundlagen der Geowissenschaften Einführung in die Geophysik Geochemie

Außerdem sind für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

◆ Testat Datenanalyse/Statistik

◆ Testat Physik und Chemie der Atmosphäre

◆ Testat Wärme- und Stoffübertragung I

◆ Testat System- und Regelungstheorie

· fachübergreifendes Testat

Grundlagen der Hydrologie/ Einführung Bodenkunde/Bodenschutz

· fachübergreifendes Testat

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Einführung in das Recht

Wissenschaft/Technik/Gesellschaft

- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Anklindigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte muß auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Leistungen sind von den Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 15 zu

13

1 = sehr out

Nr. 7

bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 16 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird von den Prüfern eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

eine hervorragende Leistung;

den Anforderungen nicht mehr genügt.

The same of the sa		
2 = gut	-	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforde- rungen entspricht;
4 = ausreichend	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
 Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 15 zu bewerten.

- (4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprufung

§ 18 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

 - die gemäß § 19 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht bat,
 - 4. die Pflichtgeländetage (Geländepraktika, Exkursionen, Kartierungen) absolviert hat,
 - eine mindestens zweimonatige geoökologisch relevante berufspraktische Ausbildung außerhalb der Hochschule nachweist,
 - im Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 - seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, einer Studienarbeit und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

 a) f\u00e4nf m\u00fcndliche Fachpr\u00fcfungen mit einer Dauer von 40 bis 60 Minuten pro Kandidat und Fach.

● Geoökologie	(nach dem 8, Semester)
 Hydrologie 	(nach dem 8, Semester)
Modelle und	
Informationsverarbeitung	(nach dem 8. Semester)
 Bodenkunde 	(nach dem 7. Semester)
Vertiefung	(nach dem 8. Semester)

Alle Prüfungen gehen mit der Wichtung 1 in die Gesamtnote ein.

b) eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 14

Studienarbeit	Wichtung 1
(zeitlicher Umfang 200 Stunden)	

c) Diplomarbeit (§ 20)

Wichtung 2

(3) Für die Fachprüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Die Zulassung zu einer Fachprüfung kann erst erfolgen, wenn die prüfungsrelevanten Studienleistung in Form der Studienarbeit, die im 6. und 7. Semester studienbegleitend anzufertigen ist, erfolgreich erbracht ist. Desweiteren sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Für die Fachprüfung Geoökologie

- ◆ Testat Regionalplanung
- ◆ Testat Umweltrecht/Wasserrecht
- ◆ Testat Planungsrecht
- ◆ Testat Umweltverträglichkeit
- ◆ Testat Geoökologische Labor- und Geländeübungen

Für die Fachprüfung Hydrologie

♦ Testat Gewässerkundliche Labor- und Geländeübungen/Geländepraktika

Für die Fachprüfung Modelle und Informationsverarbeitung

- · Testat Räumliche Statistik
- ◆ Testat Geo-Informationssysteme

Nr. 7

Für die Fachprüfung Bodenkunde

◆ Testat Bodenkundliches Gelände- und Laborpraktikum

Für die Fachprüfung in der Vertiefung

Vertiefung A:

◆ Testat Ingenieur- und Umweltgeophysik

Vertiefung B:

◆ Testat Bodenschutz

Vertiefung C:

- ◆ Testat Altlastenerkundung und -bewertung
- (4) Die Gesamtnote über die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den fünf Prüfungsnoten, der Note der Studienarbeit jeweils mit der Wichtung 1 und der Note der Diplomarbeit mit der Wichtung 2.
- (5) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Pr
 üfungsarbeit, die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbst
 ändig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:

- bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung

Die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsaussschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsaussschuß vorliegen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, daß alle im Rahmen der Diplomarbeit erstellten Proben und vergegenständlichten Versuchs- und Meßergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Pr
 üfern innerhalb von 4 Wochen zu begutachten und zu bewerten.

Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Pr
üfer wird
über die Noten gemittelt. Der Pr
üfungsausschuß kann in besonderen F
ällen einen weiteren Pr
üfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. F
ür den Fall, daß der erste Pr
üfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen. Das Diplom-Kolloquium findet sp\u00e4testens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung f\u00fcr die Zulassung zum Diplom-Kolloquium ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note des Diplom-Kolloquiums mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine m\u00e4ndliche Pr\u00fcfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

\$ 22

Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen k\u00f6nnen die Fachpr\u00fcfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine R\u00fcckgabe des Themas der Diplomarbeit in der in \u00e8 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zul\u00e4ssig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser M\u00f6glichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden des Interdisziplinären Ökologischen Zentrums und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

- Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des Interdisziplinären Ökologischen Zentrums und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

IV. Schlußbestimungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuzieben und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 1996/97 im Studiengang Geoökologie immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 12. März 1996 und des Senats (B 6/27) vom 13. April 1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. September 1996, Aktenzeichen 2-7831.11/174.

Freiberg, den 20. September 1996

Bushich Storyan

Prof. Dr. Stoyan Rektor Studienordnung für den Studiengang

Geoökologie

an der der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 20. September 1996

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S.691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Geoökologie folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Einschreibung zum Studium und Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Studienziel/ Berufsfelder
- § 6 Praktikum

II. BESCHREIBUNG DES STUDIENGANGES

- § 7 Studiengang Geoökologie
- § 8 Studienberatung

III. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

- § 9 Einführungsveranstaltung
- §10 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- §11 Allgemeine Hinweise
- §12 Grundstudium
- §13 Hauptstudium
- §14 Inkrafttreten

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Diplomprüfungsordnung vom 20. September 1996 das Ziel und die Durchführung des Studiums für den Studiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 3 Einschreibung zum Studium und Studienbeginn

- Die Einschreibung wird durch die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg geregelt. Auskünfte erteilen im Dezernat Studienangelegenheiten die Studentische Informations- und Beratungsstelle und das Akademische Auslandsamt.
- (2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Diplomarbeit 9 Semester.
- (2) das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 - 1. Das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung nach dem 4. Semester endet,
 - Das Hauptstudium, das einschließlich der Zeit für die Fachpr
 üfungen und der Zeit f
 ür die Anfertigung der Diplomarbeit nach dem 9. Semester abgeschlossen wird.

§ 5 Ziele des Studiums und Berufsfelder

Aufgabe des Geoökologen ist es, die Verbreitung und Struktur von Geoökosystemen zu beschreiben und die in ihnen ablaufenden Stoff- und Energieumsätze bzw. -flüsse aufzuklären und zu bilanzieren. Hierbei werden sowohl physische wie auch biotische und anthropogene Einflüsse auf das Systemverbalten betrachtet.

Der Geoökologe bedient sich dabei vorrangig bio und geowissenschaftlicher, aber auch sozialwissenschaftlicher Methoden. Seine Tätigkeitsfelder liegen auf den Gebieten des Natur-, Umwelt-, Boden- und Gewässerschutzes sowie der Regionalplanung und der Landesentwicklung. Zu seinem Arbeitsgebiet gehören außerdem Bodenkunde, Hydrologie, Abfallbeseitigung und Altlastenbewertung, Bewertung von Umweltrisiken, Umweltanalytik und alle Fragen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP).

§ 6 Praktikum

Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgt nur, wenn eine mindestens zweimonatige geoökologisch relevante berufspraktische Ausbildung außerhalb der Hochschule in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet wurde.

Als geeignete Institutionen gelten z.B. Ingenieurbüros, soweit sie sich mit geoökologisch relevanten Aufgaben beschäftigen die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Robstoffe, die Geologischen und Wasserwirtschaftlichen Landesämter und ihre untergeordneten Behörden.

II. BESCHREIBUNG DES STUDIENGANGES

§ 7 Geoökologie

Das Hauptstudium kann in drei Vertiefungen, nämlich

Vertiefung A: Allgemeine Geoökologie Vertiefung B: Boden- und Gewässerschutz

Vertiefung C: Altfastenuntersuchung und Altfastenbewertung

absolviert werden

Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt vor Aufnahme des Hauptstudiums.

Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für die Regelstudienzeit 175 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und abgegrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei kann der Student nach eigener Wahl Schwerpunkte setzten. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen.

§ 8 Studienberatung

Neben der zentralen Studienberatung der Hochschule stehen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Tutoren nach Anmeldung beratend zur Verfügung.

III DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

§ 9 Einführungsveranstaltung

 Zu Beginn des Grundstudiums wird der Studienanfänger in Einführungsveranstaltungen mit dem Studium, der Studienordnung und Diplomprüfungsordnung des Studiengangs bekannt gemacht.

§ 10 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Ein Studienfach kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen oder deren Kombination angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Regelstudienplan festgelegt. Die üblichen Lehrveranstaltungen sind:
- Vorlesung (V)
 Die Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt, die eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen leisten.
- Übung (Ü) In den Übungen wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von den Studierenden soweit wie möglich selbständig geübt, um die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Grundlagen zu erwerben und zu entwickeln.
- Seminar (S)
 In den Seminaren soll der Student in verstärktem Maße zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrere Fächer gemeinsam von Studenten oder Lehrenden erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel

werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff stehen. Ferner hat sich der Student durch mündlichen Vortrag sachkundig zu einem gestellten Thema zu äußern bzw. sich mit ihm auseinanderzusetzen.

- Praktikum (P)

In den Praktika wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel unter Anleitung, aber selbständig, auf typische, praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei wurden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben. Komplexpraktika verknüpfen mehrere Lehrgebiete miteinander.

- Geländepraktika (GP) und Exkursion (Exk.)
 Geländepraktika und Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen der Studienordnung;
 sie finden in der Regel außerhalb des Hochschulortes in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- Kolloquium (Koll.)

Ein Kolloquium dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Hochschule und Praxis. In Form von Vorträgen und Diskussionen werden

- a) den Studenten Probleme und Lösungen von Aufgaben aus dem Bereich Geoökologie erläutert.
- b) der Öffentlichkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Fachbereich vorgestellt.
- e) Erfahrungsaustausche mit anderen Instituten und Forschungseinrichtungen durchgeführt.

§ 11 Allgemeine Hinweise

- a) Mit der Wahl der Vertiefung ist der Regelstudienplan f\u00fcr das Hauptstudium festgelegt. Aus dem Regelstudienplan (Anlagen) ist ersichtlich, welche Pflicht- und Wahlpflichtf\u00e4cher verbindlich sind. Dar\u00fcber hinaus entscheidet der Student, welche weiteren F\u00e4cher er fakultativ belegt.
- b) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden den Studenten Ziele und Inhalte dargelegt. Modalitäten zu Pr
 üfungsformen und pr
 üfungsrelevanten Studienleistungen sind der Diplompr
 üfungsordnung zu entnehmen.
- c) Einschätzung zur Qualität von Lehrveranstaltungen durch Studenten können über den Studentenrat an die Studienkommission bzw. den Prüfungsausschuß herangetragen werden.
- d) Mit Blick auf die späteren beruflichen Anforderungen, wo weltweite Kommunikationen zunehmend zu einem normalen Arbeitsmittel werden, muß ein Absolvent des Studienganges "Geoökologie" sich zumindest in der Fremdsprache Englisch in Wort und Schrift frei

verständigen können. Das Sprachenzentrum der TU Bergakademie Freiberg bietet verschiedene Sprachkurse an. Die Teilnahme bereits im Grundstudium wird dringend empfoh-

8 12 Grundstudium

- (1) Gegenstand des Grundstudiums in den ersten drei Semestern sind:
 - physikalische und chemische Grundlagen (29 SWS)
 - mathematische Grundlagen / Grundlagen der Informatik (17 SWS)
 - geowissenschaftliche und geoökologische Grundlagen (8 SWS)
 - biologische Grundlagen (7 SWS)
 - betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen (6 SWS)
 - System- und Regelungstheorie (4 SWS).

Darüber hinaus werden die Beziehungen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft aufgezeigt. Das Grundstudium ist in den ersten drei Semestern so angelegt, daß bis nach dem zweiten Semester ein problemloser Wechsel in den Studiengang "Umwelt-Engineering" und noch nach dem dritten Semester ein problemloser Wechsel in den Studiengang "Angewandte Naturwissenschaft" möglich ist.

Im vierten Semester werden mit 16 SWS die geowissenschaftlichen Grundlagen für das Hauptstudium weiter ausgebaut und auch in theoretischer Hinsicht vertiefend fundiert. Es werden Kenntnisse zur Angewandten Biologie/Naturschutz und zur Physik und Chemie der

- (2) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Regelstudienplan zu entnehmen. Die dort angegeben zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht einem zweckmäßigen Aufbau des Grundstudiums. Individuelle Abweichungen vom Regelstudienplan sind in Abstimmung mit dem Prüfungsaus-
- (3) Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung wird auf die Diplomprüfungsordnung verwiesen.

\$ 13 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium werden dem Studenten die spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die er zur Berufsausübung als Diplomgeoökologe benötigt. Gegenstand der Ausbildung im Pflichtbereich sind die Lehrgebiete
 - Geoökologie (14 SWS),
 - Hydrologie (18 SWS).

- Bodenkunde (12 SWS),

- Modelle und Informationsverarbeitung (16 SWS) und

- Umweltmanagement (11 SWS).

Im Wahlpflichtbereich (11 SWS) hat der Studierende eine der folgenden Vertiefungen verbindlich zu wählen:

- Allgemeine Geoökologie/Geowissenschaftliche Grundlagen,
- Boden- und Gewässerschutz und

- Altlastenuntersuchung und Altlastenbewertung

Im 8. Semester ist eine Studienarbeit anzufertigen. Das Thema der Studienarbeit ist so gestellt, daß diese mit einem Zeitaufwand von 200 Stunden erbracht werden kann. Nach den bestandenen Fachprüfungen ist im 9. Semester die Diplomarbeit anzufertigen.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist dem Regelstudienplan zu entnehmen. Auch hier entspricht die zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen in bezug auf jeweils notwendige Vorkenntnisse einem zweckmäßigen Studienablauf in der entsprechenden Vertiefung.
- (3) Einzelheiten zu Zulassung, Umfang und Art der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Berghau vom 12. März 1996 und des Senats (B 7/27) vom 13. April 1996. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 17. September 1996 - 2-7831.11/74 die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 20. September 1996

Produich Stoyan

Prof. Dr. D. Stoyan Rektor

Anlage 1

Regelstudienplan für das Grundstudium des Studienganges Geoökologie

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3.Sem. V/Ü/P	4.Sem. V/Ū/P	LN
Höhere Mathematik/Informatik			1		K
- Grundkurs Höhere Mathematik I und II	3/1/-	3/1/-		100	
- Informatik I und II	2/1-	2/1/-	No.		
Datenanalyse/Statistik	Service of the last	10 10 100	2/1/-	Deline.	T
Biologie					М
 Grundlagen der Biologie I und II Angewandte Biologie/Natur- schutz 	2/-/2	2/-/1		1/1/-	T T
Grundkurs Physik/Chemie I-III (integrierte Lehrveranstaltung)	6/-/4	4/-/2	4/-/5		T/N
Physik und Chemie der Atmosphäre			19	2/21/-	Т
Wilrme- und Stoffübertragung 1	Carlotte A	g Linky O	3/1/-		Т
System- und Regelungstheorie		2/2/-			т
Geowissenschaften			100	0.7.111111	м
Grundlagen Geowissenschaften	-EA-	100	4/2/-	2/2/-	1,570
Einführung in die Geoökologie		1121	2/-/-		T
Einführung in die Geophysik				2/-/-	Ξ
Grundlagen der Hydrologie				1/3/-	-
Einführung Bodenkunde				2/2/-	Ti
Geochemie				2/-/-	

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. V/Û/P	2. Sem. V/Ū/P	3.Sem. V/Ü/P	4.Sem. V/Ü/P	LN
Einführung in die Betriebswirt- schaftslehre Einführung in das Recht Wissenschaft/Technik/Gesellschaft	2/-/-	2/-/- 2/-/- 2/2*/-	4.4	e- jose	T,
	15/2/6	19/4/3	15/4/5	12/8/-	

Übung ist fakultativ.

Im Grundstudium müssen 20 Geländetage (Geländepraktika, Exkursionen, Kartierungen) absolviert werden.

Als fakultative Lehrveranstaltungen werden empfohlen:

- Fremdsprachen entsprechend des Angebotes des Universitätssprachenzentrums
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Studium integrale

² Das Testat umfaßt die Lehrveranstaltungen Grundlagen der Geowissenschaften, Einführung in die Geoökologie, Einführung in die Geophysik und Geochemie.

Das Testat umfaßt die Lehrveranstaltungen Grundlagen der Hydrologie und Einführung Bodenkunde/Bodenschutz.

^{*} Übung ist fakultativ.

Das Testat umfaßt die Lehrveranstaltungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Einführung in das Recht und Wissenschaft/Technik/Gesellschaft.

Anlage 2

Regelstudienplan für das Hauptstudium des Studienganges Geoökologie

Fachprüfung/Lehrveranstaltung	5. Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ū/P	8.Sem. V/Û/P	LN
Umweltmanagement - Planungsrecht - Regionalplanung - Umweltrecht/Wasserrecht - Projektmanagement - Umweltverträglichkeit			2/-/-	1/1/- 1/1/- 2/-/- 2/1/-	T T T
Geoökologie - Terrestrische und Agrargeoökosysteme - Urbane Geoökosysteme - Probenahme und Analytik - Aquatische und marine Geoökosysteme - Geoökologische Labor- und Ge- ländeübungen - Geoökologisches Seminar	2/-/- 2/-/- 1/-/1	2/-/-	4-12	-1-12	т
Hydrologie Hydrologie I und II Hydrobiologie/-mikrobiologie Gewässerhydraulik Klimatologie/Meteorologie Wasserchemie Gewässerkundliche Labor- und Geländeübungen/Geländeprakti- ka Naturnaher Wasserbau	2/-/- 2/-/-	2/2/- 1/-/- 1/-/- 1/1/-	1/-/1	1/1/-	т

Fachprüfung/Lehrveranstaltung	5.Sem. V/Û/P	6.Sem. V/Û/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	LN
Modelle und Informationsver- arbeitung					М
Fernerkundung Räumliche Statistik Geo-Informationssysteme Modelle für Prozesse im Boden Modelle für Prozesse im Grundwasser Geochemische Modelle Blockkurs Transportmodellierung (1 Woche) nach dem 7. Semester	2/1/-	2/1/- 1/1/-	-/2/- -/2/- -/2/-	-12/-	T
Bodenkunde - Bodenchemie - Bodenphysik - Bodensystematik und Bodenverbreitung - Bodenbiologie/-mikrobiologie - Bodenkundliches Gelände- und Laborpraktikum	2/-/- 2/-/- 1/-/-	-/2/- -/-/3	-1-2		т
Summe SWS Pflichtbereich	16/1/1	10/7/3	3/8/7	7/6/2	30
Im Wahlpflichtbereich ist die Vertiefi zu wählen.	ung A, B o	der C vom	Studierend	en verbind	lich
Vertiefung A Allgemeine Geoökologie/Geo- wissenschaftliche Grundlagen					М
- Quartärgeologie - Ingenieur- und Umwelt- geophysik - Umweltgeochemie - Tonmineralogie - Ökotoxikologie	2/-/- 2/-/-	-/-/2 2/-/- 1/-/-	2/-/-		т
Summe SWS Vertiefung A	4/-/-	3/-/2	2/-/-		

Fachprüfung/Lehrveranstaltung	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	LN
Vertiefung B Boden- und Gewässerschutz - Bodenschutz - Gewässerschutz - Rohstoffabbau und Umwelt - Grundlagen der umweltorientier- ten Bodennutzungsplanung (Agrarstruktur, Flurbereinigung) - Gestaltung und Renaturierung von Berghaufolgelandschaften - Wassermengen- und Gütewirt- schaft	1/1/-		2/-/- 1/1/-	1/-/-	Т
Summe SWS Vertiefung B	2/2/-		3/1	2/1/-	
Vertiefung C Altlastenuntersuchung und Alt- lastenbewertung - Grundzüge der Abfallbeseitigung und -vermeidung - Schadstoffanalytik - Grundprozesse der Wasser-, Ab- wasser- und Schlammbehandlung - Einführung in geotechnische Si- cherungsverfahren und Deponie- bau - Sanierungsverfahren - Altlastenerkundung und -bewer- tung	1/-/-	2/-/-	2/-/- 2/-/- 1/1/-		Т
Summe SWS Vertiefung C	1/-/2	2/-/-	5/1/-		

Im Hauptstudium müssen 10 Geländetage (Geländepraktika, Exkursionen, Kartierungen) nachgewiesen werden.

Herausgeber:

Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion:

Dezernat I Dr. G. Wagner

Anschrift:

TU Bergakademie Freiberg

Akademiestraße 6 09596 Freiberg

Druck:

Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg